

Der Vorsitzende Präsident Bachofen v. Echt schliesst um 3/8 Uhr die Sitzung.

Ad. Bachofen v. Echt,
Präsident.

Dr. Leo Příbyl,
Schiffsführer.

Aus den Vereinen.

Im „Verein für Naturwissenschaft“ zu Braunschweig hielt am 19. October I. J. Herr Professor Dr. R. Blasius einen Vortrag über „Das neue japanische und russische Jagdgesetz vom Standpunkte des Vogelschützers aus betrachtet.“

Beide Jagdgesetze, sowohl das japanische wie das russische, bieten sehr vieles Neue, das man im Sinne des Vogelschutzes mit grosser Freude begrüssen kann.

Wir bringen daher im Nachstehenden den auszugsweisen Inhalt des sehr interessanten Vortrages:

Das am 5. October 1892 für das Kaiserreich Japan erlassene Jagdgesetz enthält in §§ 24 und 25 die Schonbestimmungen. Nach § 24, ist es verboten folgende Thiere zu schiessen oder zu langen: Störche und Kraniche, Schwalben und Segler, Lerchen, Pieper und Flugvögel, Bachstelzen, Meisen, Röhrsänger, Zaunkönige, Kukuke, Spechte, Erdsänger, Fliegenschäpper, Rothkehlchen und Staare. § 25 lautet: „Vom 15. März bis 14. October ist es verboten folgende Thiere zu schiessen oder zu fangen: Fasanen, Haselhühner, Wachteln, Gänse, Enten, schnepfenartige Vögel (Regenpfeifer, Kiebitze, Austernfischer, Brachvögel, Wasserretter, Wasserläufer, Uferschnepfen, Schnepfenläufer, Steinwälzer, Strandläufer, Schnepfen und Bekassinen), Wasserhühner, Sumpfhühner, Reiher, Tauben, Drosseln und Würger. Der § 25 entspricht im Allgemeinen den bei uns bestehenden Bestimmungen über Schonung der jagdbaren Vögel, nur ist die Schonzeit bei den meisten Vögeln viel länger ausgedehnt als bei uns. Auffallend ist nur, dass die Reiher, die bei uns wegen ihrer Schädlichkeit für die Fischzucht überhaupt keine Schonzeit haben, während der ganzen Fortpflanzungszeit und bis in den Spätherbst hin nicht geschossen werden dürfen. Vielleicht rührt dies daher, dass die Reiher, wie bei uns die Störche, im Volksglauben sehr hochgeschätzte Thiere sind, wie aus den vielen bildlichen und plastischen Darstellungen derselben in der japanischen Kunst hervorgeht. Dass die Würger geschützt werden, ist wohl daraus zu erklären, dass sie im Sommer durch Insectennahrung besonders nützlich werden. Die Drosseln sind ähnlich wie bei uns bis zum Herbst geschützt, sind dann aber auch dem Fange preisgegeben. — Der § 24 entspricht eigentlich ganz den Bestimmungen unseres Vogelschutzgesetzes, indem bis auf Ziegenmelker und Wiedehopf fast alle insectenressenden, dadurch der Bodencultur nützlichen Vögel unbedingten Schutz geniessen. Auffallend ist nur, dass den Kranichen und Störchen unbedingter Schutz gewährt ist, vermuthlich aus denselben Gründen wie bei den Reihern.

Das am 3. Februar 1892 erlassene russische neue Jagdgesetz enthält die betreffenden Schonbestimmungen in § 17. Die Bestimmungen lauten:

§ 17. Die Ausübung der Jagd ist verboten:

f) Auf Auerhähne und Birkhähne vom 15. Mai bis zum 15. Juli.*)

g) Auf Waldschnepfen vom 1. Juni bis zum 15. Juli.

h) Auf wilde Gänse und Schwäne vom 1. Mai bis zum 29. Juni.

i) Auf Erpel und Kamphähne vom 1. Juni bis zum 29. Juni.

*) Die entsprechenden Daten im russischen Gesetze entsprechen dem russischen Style, lauten also 12 Tage früher als nach unserer Zeitrechnung.

k) Auf weibliche Enten aller Art, Bekassinen, Doppelschnepfen, Haarschnepfen und alle übrigen Schnepfen, Kiebitze, Schnarrwachteln, sowie auf alles übrige Wasser- und Sumpfwild vom 1. März bis zum 29. Juni.

l) Auf Feldhühner und Berghühner vom 1. December bis zum 15. August.

m) Königstreuhuhn (*Tetraogallus caucasicus*) vom 1. December bis zum 1. October.

n) Auf Fasanen und Hasen vom 1. Februar bis zum 1. September.

o) Auf Auerhennen, Birkhennen, Hasel- und Morasthühner, Trappen, Zwergtrappen und Wachteln vom 1. März bis zum 15. Juli.

Anmerkung. Der Fang der Wachtelmännchen mit Netzen ist vom 1. März bis 15. Juli nicht verboten.

p) Auf alle übrigen Thiere und Vögel — ausgenommen die Raubthiere und Raubvögel — vom 1. März bis zum 29. Juni.

Es fällt hiernach auf, dass die Waldhühner und Schnepfen geringere Schonzeit haben als bei uns, dass aber z. B. das Königstreuhuhn, das in den hochalpinen Regionen des Kaukasus lebt, nur vom 2. October bis 30. November geschossen werden darf, also in einer Zeit, wo schwerlich viele Jäger in die Eisregionen kommen werden. Ganz besonders wichtig im Sinne des Vogelschutzes ist die letzte Bestimmung 17 p, wonach alle übrigen Vögel, ausser den Raubvögeln, in der Zeit vom 1. März bis zum 29. Juni, also während der Hauptfortpflanzungszeit, nicht geschossen werden dürfen. Es entspricht dies den weitgehendsten Wünschen der Freunde des Vogelschutzes. Ausserdem findet sich noch ein vortrefflicher § 19, worin ausdrücklich angerathen wird, Raubthiere und Raubvögel, vor allen Dingen aber die in Wald und Feld sich umhertreibenden Katzen und Hunde mit allen Mitteln, mit Ausnahme des Vergiftens, zu vertilgen.

Ein grosser Theil der namentlich in dem japanischen Gesetze einbegriffenen Vögel wurde durch Vorzeigung der betreffenden Arten in Vogelbälgen demonstriert.

I. Oesterreichisch-ungarischer Geflügelzuchtverein in Wien.

Ein flüchtiger Brleftaubenzüchter. Ein Verein kann gewiss nicht für die Solvenz seiner Mitglieder im bürgerlichen Leben eintreten; peinlich berührt es aber immerhin, wenn ein Mitglied, dem Agenden des Vereines anvertraut waren, mangels seiner Zahlungsfähigkeit das Weite sucht!

Im vorstehenden Falle handelt es sich um den im August I. J. mit grossen Passiven flüchtig gewordenen Spediteur Jacques Heller, der durch mehrere Jahre Mitglied des „Ersten österreichisch-ungarischen Geflügelzuchtvereines“ war, in dem grossen Berlin—Wiener Brleftaubenfluge eine Rolle spielte und ohne Rechnungslegung über eventuelle Einläufe von Ehrenpreisen für diesen Flug das Weite suchte, nachdem er die ihm zukommenden Preise früher noch einheimst hatte.

Der „Erste österreichisch-ungarische Geflügelzuchtverein“ ersucht daher, eventuelle Reclamationen über von ihm nicht bestätigte Sendungen an seine Adresse: Wien, II. k. k. Prater 25, gelangen zu lassen.

Wiener Geflügelzucht-Verein „Rudolfshaim“. Um vielseitigen Wünschen zu entsprechen, ertheilt der Wiener Geflügelzucht-Verein „Rudolfshaim“ auf Grund einer statistischen Züchertabelle seiner Mitglieder einschlägigen Rath in An- und Verkauf von Rasse- und Nutzgeflügel ohne jedweden Nutzen.

Reflectanten wollen sich an die Vereinskassier, Wien, XIV. Schönbrunnerstrasse 70, wenden.

Der Wiener Geflügelzucht-Verein „Rudolfshaim“ veröffentlicht im „Weltblatt“, Wien, VII. Kaiserstrasse 10, in der wöchentlichen Extrabeilage „Der Thierzüchter“ jedesmal ein Gesamtinsert. Der Verein übernimmt für dieses Insert von seinen

Mitgliedern unentgeltlich die Anzeige über An- und Verkauf von Hühnern und Tauben.

Zur Anlegung einer statistischen Zuchttafelles orsucht der Verein um baldmöglichste Bekantgabe, welche Geflügelrassen die einzelnen Mitglieder züchten (Hühner, Tauben und Wassergeflügel).

Kleine Mittheilungen.

Mauersegler. Am 1. August Abends $\frac{1}{2}$ 8 Uhr (+ 10° R.), als ich von Kleinpriesen nach Pömmeler fuhr, bemerkte ich einen Mauersegler. Ich traute meinen Augen kaum, als ich sah, dass er sich auf einen wagrechten Ast einer Pappel setzte. Ich glaubte, er suche Insecten von den Pappelblättern ab. Nach einiger Zeit liess er sich auf einen etwas tieferen Ast nieder, verweilte daselbst wenige Augenblicke und flog dann fort. Ich weiss nicht, ob schon einmal beobachtet wurde, dass ein Mauersegler sich auf einen Baumast niederliess; deshalb mache ich die Mittheilung. — Am 24. Juli zogen sie von da fort, bloss ein Paar, welches noch nicht flügte. Junge hatte, blieb da. Am 2. August sah ich keine mehr.

Pömmeler am 4. August 1893. Ant. Hauptvogel.
Nachschrift des Red. Mein gelangen gehaltener Mauersegler zieht als Ruheplatz einen starken raulen Ast jeder anderen Sitzgelegenheit vor, und ruht weit seltener hängend an der Tuffwand des Käfigs u. dgl. (siehe »Schwalbe« XV. Jahrgang Nr. 22).

Ph.—

Ornithologisches vom Hoherzgebirge. Die in der gleichnamigen Notiz in Nr. 8 der »Schwalbe« erwähnten seltenen Schwalbengäste weilten nur vier Tage auf dem hohen Erzgebirge. Wie gekommen, so waren sie auch wieder über Nacht verschwunden. Sollten dieselben sich nächstes Jahr wieder einstellen, so werde ich mir Mühe geben, eine derselben geschossen zu bekommen, um deren genaue, nicht mehr anzweifelbare Charakteristik zu erhalten. — Der Staar schwärmt noch — Anfang October — in grossen Schaaeren auf den Hochplateaus, ja selbst die Gebirgsbachstelze und das Schwarzblatll ist noch auf den Höhen zu beobachten und schon stellen sich unsere hochnordischen Gäste ein. *Fringilla montifringilla* L. hat in grossen Zügen seinen Früzug gehalten, *Turdus pilaris* L. umschwärmt bereits die mit Früchten reich behangenen Vogelbeerbäume der jetzt einsamen Gebirgsstrassen, und selbst *Bombicilla garrula* L., der sich doch nur erst im December und Jänner, und da nur in sehr strengen Wintern sehen lässt, ist heuer ebenfalls in zahlreichen Exemplaren in den hoherzgebirgischen Forsten zu finden. Letztere Thatsache muss als ornithologisches Phänomen bezeichnet werden.

— Mitte September konnte ich zu meinem grössten Erstaunen auf einem Holzschlage des gräflich Thun'schen Revieres Weigersdorf unweit des Wibelsteines (1094 Meter) mehrere *Sylvia sibilatrix* Bechstein beobachten. — Am 1. October traf ich das erste Mal eine *Corvus pica* L. in dem nach Norden sich öffnenden Goldbachthale oberhalb des Dorfes Goldenhöhe. Der dortige Förster bezeichnete mir den Vogel als einen Irrling, da sich die Elster nicht ständig auf der Nordseite des Erzgebirges aufhalte. — Ueberaschend war für mich bei meiner heurigen Anwesenheit in Wien die ungemaine Zutraullichkeit der *Turdus merula* L. in den dortigen öffentlichen Gärten, besonders in Stadtparke. Im Hoherzgebirge, wo die Schwarzamsel sehr zahlreich vertreten ist, ist sie ungemaine menschenschen und verliert sich bei dem geringsten Geräusche im Unterholze. Peiter.

Ueber die sich über Deutschland erstreckende Einwanderung des schlankschnäbligen sibirischen Tannenhebers (*Nucifraga caryocatactes leptorhynchus* R. Bl.) machte Dr. R. Blasius in der letzten Sitzung des »Vereins für Naturwissenschaft« folgende Mittheilungen.

Nach einer Benachrichtigung des Herrn Gymnasialdirectors Sch wed er in Riga wurde dort am 2. October ein schlankschnäbliger Tannenheer erlegt, nach einer Postkarte des Herrn Prof. A. Nehring in Berlin erhielt derselbe am 13. October ein Exemplar aus der Oberförsterei Ussballen bei Lasdehnen in Ostpreussen, am 10. October zwei Exemplare aus Gr-Kruschin in Westpreussen und sah am 17. October ein Exemplar aus der Uckermark. Am 19. October wurde hier ein vom Rentner Lohdahl in Gr-Dahlum daselbst erlegtes Exemplar eingesandt. Der Schnabel dieses Exemplars sowie charakteristische Vögel der dick- und schlankschnäbligen Race wurden vorgelegt. Der Vortragende hat, ihm weitere Mittheilungen über eventuelles Auftreten des schlankschnäbligen sibirischen Tannenhebers zukommen zu lassen. *)

Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), wurden Anfangs October wiederholt am Nordharz, Fallstein und Huy erlegt. Ich erhielt ein dünn schnäbliges Exemplar.

Osterwied a. Harz, 8. Nov. 1893. F. Lindner.

Das neue Winter-Sumpfvogelhaus in Schönbrunn, das bereits im verflossenen Winter, obwohl noch nicht ganz fertig, in Verwendung stand, wurde im Laufe des heurigen Sommers vollendet und unlängst bevölkert.

Das prächtige Haus, nach Entwürfen des Inspectors Herrn A. Kraus äusserst zweckentsprechend gebaut, bildet einen Glanzpunkt des sich von Jahr zu Jahr verschönernden Thiergartens und ist dessen Besuch jedem Thierfreund wärmstens zu empfehlen.

An einen geräumigen, von hohen Fenstern und Oberlichten hell beleuchteten Mittelbau, der Gesellschafts-Volière, schliessen sich beiderseits eine Reihe Abtheilungen für die einzeln gehaltenen Vögel, wie: Kraniche, Marabus, Flamingos etc. an, während die ganze andere Längsseite des Gebäudes ein geräumiger mit Bänken und Pflanzengruppen ausgestatteter Saal für das besuchende Publicum einnimmt, das hier Gelegenheit findet, die interessanten Bewohner bequem in allen ihren Lebensgewohnheiten zu beobachten und zu studieren.

Das ganze Gebäude ist äusserst rein gehalten, gut ventilirt und mittelst Wasserheizung gleichmässig temperirt.

Jede der Abtheilungen ist mit einem seichten, beliebig verdeckbaren Wasserbassin, die grosse Mittel-Volière ausserdem mit einem, feinen Sprühregen verbreitenden Springbrunnen ausgestattet.

Als Sitz- und Ruheplätze, besonders für die Reiherarten, sind dickstämmige Baumstämme angebracht, während die Wände wöchentlich erneuerte Tannenbäume zieren.

In der Mittel-Volière fanden wir untergebracht: sämtliche europäische Reiher species, zum Theile hier, d. h. in der Sommer-Volière gezüchtet, einschliesslich des Löffelreihers und dunklen Sichelers, schwarze und weisse Störche, den Sattelstorch, *Mycteria senegalensis*, Jungfernkraniche, ferner Singschwan (seinerzeit bei Wien gefangen), Nonnengänse, Brand- und Rostenten, Scharben, Eis- oder Bürgermeistermöven, Silber- und Lachmöven etc. etc.

Die Seiten-Voliären enthielten: gem. Kraniche, Antigone-, Mönch- und australische Kraniche, Flamingo, Grosstrappe, Nimmersatt (*Tantalus Ibis*) Marabu (*Leptophilus cromifer*).

Das Sumpfvogelhaus ist täglich für das Publicum geöffnet. Ph.

*) Herr Jul. Michel, Bodenbach, war so freundlich uns einen Bericht über das Vorkommen des schlankschnäbligen Tannenhebers in Böhmen zuzusenden der in nächster Nummer der »Schwalbe« erscheint. D. Red.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mittheilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1893

Band/Volume: [017](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Aus den Vereinen. 173-174](#)